

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

Die nachfolgende Tabelle stellt die Regelungen für die beizubringenden Antragsunterlagen ¹zusammen.

Die Gliederung des Antrages sollte § 10 Absatz 2 ZAG (**Spalte**) folgen, um die Prüfung der Vollständigkeit zu erleichtern.

Die EBA-Leitlinien² legen die nach der Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraxis für die einzureichenden Informationen fest; sie richten sich an die Institute und sind von den zuständigen Behörden in ihre Aufsichtspraxis zu integrieren.

		§ 10 Absatz 2 ZAG ³	Formale Anforderungen ⁴	EBA- Leitlinien Einheit 4.1	Bemerkung
A)	Antragstellung		zweifach schriftlich, Einreichung sämtlicher Antragsunterlagen bei der BaFin ⁵ ,		nach vorheriger Absprache direkte Einreichung des 2. Antragsexemplars bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank ⁶ möglich

¹ für eine Erlaubnis zum Erbringen eines oder mehrerer Zahlungsdienste gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 ZAG

² EBA Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind (EBA/GL/2017/09)

https://www.eba.europa.eu/documents/10180/2015792/Guidelines+on+Authorisations+of+Payment+Institutions+%28EBA-GL-2017-09%29_DE.pdf/13adb068-7e69-40c5-a8b7-69a7d374e536 Zustimmungsfrist: 08.01.2018

³ ZAG vom 17.07.2017 (BGBl I, S. 2446), aktuelle Fassung www.gesetze-im-internet.de

⁴ Formale Anforderungen sind bisher in der ZAGAnzV geregelt.

⁵ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

⁶ Anschriften siehe letzte Seite

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

		§ 10 Absatz 2 ZAG ³	Formale Anforderungen ⁴	EBA- Leitlinien Einheit 4.1	Bemerkung
B)	Angaben zum/r Antragsteller/in	Satz 1 Nr. 16 u. 17 (Teilregelung)		2	
C)	Geschäftsmodell	Satz 1 Nr. 1		3	
D)	Geschäftsplan	Satz 1 Nr. 2	Verwendung der Formulare nach RechZahIV für Planbilanzen und Plan- GuVen und nach ZIEV für die Eigenmittelberechnung	4	
E)	Nachweis Anfangskapital	Satz 1 Nr. 3	Bestätigung durch Bankbestätigung bei Unternehmen in Gründung und durch zugelassenen Abschlussprüfer bei bestehendem Unternehmen	6	Ein neu gegründetes Unternehmen kann den Nachweis durch Bankbestätigung erbringen. Ein bestehendes, bereits tätiges Unternehmen muss die Bestätigung eines zur Abschlussprüfung befugten Wirtschaftsprüfers einholen.

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

		§ 10 Absatz 2 ZAG ³	Formale Anforderungen ⁴	EBA- Leitlinien Einheit 4.1	Bemerkung
F)	Absicherung im Haftungsfall	Satz 1 Nr. 3		18	Die Leitlinie 18 nimmt auf die EBA-Leitlinien zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme Bezug ⁷
G)	Maßnahmen zur Sicherung der Kundengelder	Satz 1 Nr. 4 Satz 2		7	
H)	Unternehmenssteuerung int. Kontrollmechanismen	Satz 1 Nr. 5 / (Nr. 11) Satz 2		8	
I)	Verfahren Sicherheitsvorfälle sicherheitsbezog. Kundenbeschwerden	Satz 1 Nr. 6 Satz 2		9	
J)	Verfahren Zugang zu sensiblen Zahlungsdaten	Satz 1 Nr. 7		10	
K)	Geschäftsfortführung im Krisenfall	Satz 1 Nr. 8		11	
L)	Erfassung stat. Daten	Satz 1 Nr. 9		12	

⁷ EBA/GL/2017/08

https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1956339/Guidelines+on+PII+under+PSD2+%28EBA-GL-2017-08%29_DE.pdf/2fb50fe9-7bbc-47d9-940b-06b8dc712481

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

		§ 10 Absatz 2 ZAG ³	Formale Anforderungen ⁴	EBA- Leitlinien Einheit 4.1	Bemerkung
M)	Sicherheitsstrategie	Satz 1 Nr. 10 / Satz 3		13	
N)	Kontrollmechanismen zur Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 27 und 53 ZAG	Satz 1 Nr. 11		8 / 9/ 11 / 13/ 14	Die Anforderung weist Überschneidungen mit den in den Zeilen H), I), K) M) und O) genannten Anforderungen auf. Ggf. sind hier die nötigen Ergänzungen der Darstellungen zu H), I), K) M) und O) zu machen, insbesondere zu: Verlustdatenbank; Verfahren und Kontrollen zur Einhaltung der VO (EU) 924/2009; VO (EU) 260/2012; VO (EU) 2015/751
O)	Geldwäscheprävention	Satz 1 Nr. 11 / § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG		14	
P)	Organisatorischer Aufbau	Satz 1 Nr. 12 Satz 2		5	
Q)	Inhaberkontrolle	Satz 1 Nr. 13		15	

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

		§ 10 Absatz 2 ZAG ³	Formale Anforderungen ⁴	EBA- Leitlinien Einheit 4.1	Bemerkung
R)	Geschäftsleiter Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit	Satz 1 Nr. 14 Satz 4 und 5		16	Amtliche Bescheinigungen zur Zuverlässigkeit sind das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, siehe hierzu Merkblatt zu den Geschäftsleitern nach KWG, ZAG und KAGB Punkt I.3. (3) und (4). Fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den entsprechenden Zahlungsdiensten und Leitungserfahrung voraus.
S)	Name des Abschlussprüfers	Satz 1 Nr. 15		17	
T)	Satzung / Gesellschaftsvertrag	Satz 1 Nr. 16	Beglaubigte Kopie	2	
U)	Weitere Auskünfte / Klarstellung	Satz 6		1.4	

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

Allgemeine Grundsätze für die Antragsunterlagen enthält **EBA-Leitlinie 4.1. 1:**

Die von den Antragstellern bereitgestellten Informationen sollten wahrheitsgetreu, vollständig, präzise und aktuell sein. Leitlinie 4.4. 1.5. fordert die Antragsteller zur Aktualisierung auf, sollten die vorgelegten Informationen nicht mehr zutreffen.

Es sollten sämtliche Leitlinienbestimmungen beachtet werden.

Anmerkung:

Soweit eine Anforderung nach der Beurteilung des Antragstellers nicht eingreift, sollte dies zur Erleichterung der Vollständigkeitsprüfung ausdrücklich mitgeteilt und kurz begründet werden.

Die Detailgenauigkeit sollte aber in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und internen Organisation des Antragstellers sowie zu Art, Umfang, Komplexität und Risikobehaftung des bzw. der beabsichtigten Dienste stehen.

Es sollte nicht Bezug auf interne Verfahren und Dokumente genommen, sondern die relevanten Abschnitte der internen Dokumentation übersandt werden.

Anforderungen zur Klarstellung sollten von den Antragstellern unverzüglich bereitgestellt werden.

Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der *vollständigen* Antragsunterlagen oder bei Unvollständigkeit nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben entscheidet die BaFin, ob die Erlaubnis erteilt oder versagt wird (§ 10 Absatz 3 ZAG).

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

Elektronische Einreichung von Antragsunterlagen

Der BaFin können zusätzlich Arbeitsexemplare auf elektronischen Medien oder per E-Mail an das Postfach des zuständigen Referats eingereicht werden. Hinweise zur gesicherten Kommunikation mit der BaFin sind auf der Homepage der BaFin abrufbar

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/GesicherteKommunikation/gesicherte_kommunikation_node.html.

Für eine rechtsverbindliche Einreichung des Erlaubnis-antrages gilt folgendes.

1. E-Mail-Postfach ges-posteingang@bafin.de

Dieses Postfach ist speziell für die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente gem. Signaturgesetz bzw. Signaturverordnung vorgesehen, durch die gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG die gesetzliche vorgeschriebene Schriftform ersetzt werden kann. Um diese vom Gesetz eröffnete Möglichkeit zu nutzen, können an diese E-Mail-Adresse E-Mails gesandt werden, die als Dateianhänge solche qualifiziert elektronisch signierten Dokumente enthalten. Der Ersatz der Schriftform bezieht sich dementsprechend immer auf das jeweils qualifiziert elektronisch signierte Dokument (d.h. die jeweilige Datei), nicht aber die E-Mails als Ganzes. Diese hat lediglich die Funktion eines Umschlags.

Um die sichere Übertragung vertraulicher Informationen zu ermöglichen ist das o.a. Postfach für den Empfang von verschlüsselten E-Mails mittels des in der BaFin seit Jahren eingesetzten Verfahrens Trustmail eingerichtet. Wenn die Antragsteller die Mailverschlüsselung mittels Trustmail bereits nutzen, können Sie diese weiter nutzen wie bisher. Falls die Antragsteller die Mailverschlüsselung noch nicht nutzen, finden sie unter folgendem Link Informationen zu Einrichtung:

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/GesicherteKommunikation/gesicherte_kommunikation_node.html. Wichtig ist zu verstehen, dass die Verschlüsselung der E-Mail zusätzlich zur qualifizierten elektronischen Signatur der Dateianhänge angebracht

Tabellarische Übersicht

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut)**

werden muss. Das eine ersetzt nicht das andere.

Nach Eingang bei der BaFin werden die Dateianhänge der eingehenden Nachricht mittels einer speziellen Software auf die Gültigkeit der angebrachten Signaturen geprüft.

Die BaFin ist verpflichtet, eingehende elektronische Dokumente über längere Zeiträume zu archivieren (Langzeitaufbewahrung). Aus diesem Grund wird darum gebeten, bei der rechtsverbindlichen, die gesetzliche Schriftform ersetzenden Kommunikation über die E-Mail-Adresse qes-posteingang@bafin.de ausschließlich qualifiziert elektronisch signierte PDF-Dokumente der Spezifikation PDF/A mit eingebetteter Signatur zu übersenden.

Dateigröße: Um den Zugang zu gewährleisten, sollten E-Mails inklusive aller Anhänge eine Größe von ca. 16 MB nicht überschreiten.

2. De-Mail

Bei De-Mail handelt es sich um einen speziellen elektronischen Zustelldienst, der gem. De-Mail-Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen (Absenderbestätigung gem. §5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) ebenfalls zum schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente genutzt werden kann. Anders als bei der qualifizierten elektronischen Signatur, muss hierbei aber nicht jeder einzelne Dateianhang signiert werden. Vielmehr wird die De-Mail-Nachricht automatisch mit einer technischen Signatur versehen.

De-Mails werden durch den jeweiligen De-Mail-Anbieter stets verschlüsselt übertragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung handelt.

Die Größe von 16 MB sollte ebenfalls nicht überschritten werden.

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 10 ZAG (Zahlungsinstitut¹)**

Anschriften und Ansprechpartner bei den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank:

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

Leibnizstraße 10 Telefon: (030) 34 75 - 0

10625 Berlin Telefax: (030) 34 75 - 12 90

Email: laufende-aufsicht.hv-bbb@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Berliner Allee 14 Telefon: (0211) 8 74 - 0

40212 Düsseldorf Telefax: (0211) 8 74 - 36 35

Email: bankenaufsicht.hv-nrw@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hessen

Taunusanlage 5 Telefon: (069) 23 88 - 0

60329 Frankfurt am Main Telefax: (069) 23 88 - 11 11

Email: bankenaufsicht.hv-h@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

**Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
und Schleswig-Holstein**

Willy-Brandt-Straße 73 Telefon: (040) 37 07 - 0

20459 Hamburg Telefax: (040) 37 07 - 41 72

Email: bankenaufsicht.hv-hms@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

**Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-
Anhalt**

Georgsplatz 5 Telefon: (0511) 30 33 - 0

30159 Hannover Telefax: (0511) 30 33 27 96

Email: bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen

Straße des 18. Oktober 48 Telefon: (0341) 8 60 - 0

04103 Leipzig Telefax: (0341) 8 60 - 25 99

Email: bankenaufsicht.hv-sth@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Hegelstr. 65 Telefon: (06131) 3 77 - 0

55122 Mainz Telefax: (06131) 3 77 - 33 33

Email: bankenaufsicht.hv-rs@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bayern

Ludwigstr. 13 Telefon: (089) 28 89 - 5

80539 München Telefax: (089) 28 89 - 36 30

Email: bankenaufsicht.hv-by@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Baden-Württemberg

Marshallstr. 3 Telefon: (0711) 9 44 - 0

70173 Stuttgart Telefax: (0711) 9 44 - 19 21

Email: bankenaufsicht.hv-bw@bundesbank.de